

Jung, engagiert, rauchfrei!

Die gesetzlichen Grundlagen auf einen Blick –
Landesnichtraucherschutzgesetz
und Jugendschutzgesetz



landesjugendring
baden-württemberg e.v.

*entdecke
was geht*

AGJF ARBEITSGEMEINSCHAFT
JUGENDFREIZEITSTÄTTEN
Baden-Württemberg e.V.

ajs

AKTION JUGENDSCHUTZ

Landesarbeitsstelle
Baden-Württemberg

Seit 2007 gibt es aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen in verschiedenen Lebensbereichen Rauchverbote sowie Maßnahmen zur Förderung des Nichtraucher-schutzes.

Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSG) will vor den Gefahren des Passivrauchens schützen und so dem Nichtraucher-schutz entsprechendes Gewicht verleihen.

Das betrifft auch die Einrichtungen der Jugendarbeit: Seit 1. August 2007 ist in Baden-Württemberg das Rauchen in Jugendhäusern untersagt. Außerdem dürfen Jugendliche unter 18 Jahren seit dem 1. September 2007 in der Öffentlichkeit nicht mehr rauchen.

Diese Änderung des Jugendschutzgesetzes und das LNRSG betreffen sowohl die verbandliche als auch die offene Jugendarbeit.

In der folgenden Übersicht sind die Änderungen im Einzelnen aufgelistet:

Gesetzestext

Jugendschutzgesetz

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.



Landesnichtraucherschutzgesetz

§ 1 Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

§ 3 Rauchfreiheit in Jugendhäusern

Das Rauchen in Jugendhäusern ist untersagt.

Gaststätten und Diskotheken

In Gaststätten mit nur einem Raum und weniger als 75 m² Gastfläche ist das Rauchen erlaubt. Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt verwehrt. Außerdem muss die Gaststätte am Eingang deutlich als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein, und es dürfen keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

In Diskotheken kann in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche geraucht werden. Auch hier ist der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab 18 Jahren beschränkt.

Ziel des Gesetzes

Jugendschutzgesetz

Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu untersagen.

Mit dem Jugendschutz kommt die Gesellschaft ihrem Verfassungsauftrag nach, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu bewahren, die sie selbst möglicherweise noch nicht adäquat einschätzen können. In diesem konkreten Fall geht es dem Gesetzgeber um den gesundheitlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Daher wird Minderjährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten und Gewerbetreibenden oder Veranstaltern untersagt, ihnen Zigaretten oder andere Tabakwaren zu verkaufen bzw. zu geben.

Landesnichtraucherschutzgesetz

Nichtraucher/innen vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

Das Landesnichtraucherschutzgesetz hat als Ziel, den gesundheitlichen Schutz von Nichtraucher/innen vor den Gefahren des Passivrauchens sicherzustellen. Es richtet sich an Raucher/innen. Das Recht erwachsener Raucher/innen, ihre eigene Gesundheit zu schädigen, bleibt dabei unangetastet.

Bedeutung der gesetzlichen Situation für die Jugendarbeit

Jugendschutzgesetz

Jugendarbeit bedeutet immer Öffentlichkeit. Daher dürfen Jugendliche unter 18 Jahren im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nicht rauchen.

Landesnichtraucherschutzgesetz

In allen Einrichtungen und Räumen der Jugendarbeit, z.B. Jugendhaus, ist das Rauchen untersagt. Auf dem Außengelände von Jugendhäusern ist das Rauchen für über 18-Jährige gestattet.

Verantwortung für die Einhaltung

Jugendhaus, Schullandheim, Jugendzentrum:

Die Verantwortung haben diejenigen, die das Hausrecht haben. Sie können aber nach entsprechender Absprache die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Rauchverbots der jeweiligen Gruppenleitung übertragen.

Ferienlager:

Bei einem Jugendzeltlager ist der oder die Gruppenleiter/in verantwortlich.

Fragen aus der Praxis



Wir haben unser Ferienlager auf dem Feld eines Bauern in der Nähe des Hofes aufgeschlagen. Ist das noch Öffentlichkeit?

Angebote der Jugendarbeit sind für alle Kinder und Jugendlichen offen und damit ein Teil der Öffentlichkeit. Im Sinne des Jugendschutzgesetzes dürfen daher Jugendliche unter 18 Jahren nicht rauchen.

Wie ist das denn nun? Darf im Jugendhaus und auf dem Außengelände geraucht werden?

Das Jugendhaus ist rauchfrei. Hier darf niemand rauchen. Für das Außengelände gilt nicht das Landesnicht-raucherschutzgesetz, wohl aber das Jugendschutzgesetz, d.h. nur über 18-Jährige dürfen rauchen.

Wir haben uns in einer Jugendherberge eingemietet. Wer ist hier verantwortlich?

Das hängt vom Hausrecht bzw. den jeweiligen Vereinbarungen ab. In der Regel sind die Gruppenleiter/innen für ihre Gruppen verantwortlich.

Ich sehe zwei 15-Jährige rauchen. Muss ich als eigentlich unbeteiligte Bürgerin eingreifen?

Erwachsene sind nicht Zielgruppe des Jugendschutzgesetzes, solange sie Kinder und Jugendliche nicht aktiv zum Rauchen animieren. Wer aber einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit Zigaretten kauft oder ihm welche anbietet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Verstoß gegen das JuSchG kann teuer werden.

Zusammenstellung auf der Grundlage eines Beitrags des Sozialministeriums zum Programm der Fachtagung „Aus den Augen, aus dem Sinn?!“ – Wege der Tabakprävention und des Nichtraucher-schutzes in der Jugendarbeit am 11.7.2008 in Stuttgart (www.ljrbw.de).

Veranstalter: Aktion Jugendschutz, Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten und Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.